



Bundesministerium für
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: post.IV8_19@bmdw.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31. August 2020

Stellungnahme zur Novelle des Ziviltechnikergesetzes 2019 zur Umsetzung des Urteils C 209/18 (Ihre GZ: 2020-0.463.627)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung des ZTG 2019 und geben dazu gerne unsere folgende Stellungnahme ab:

1. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Der EuGH befasste sich im vorliegenden Urteil (Punkte 54 bis 107) u.a. mit § 28 Abs. 1 ZTG und erachtete dieses als gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b und c und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123 („Dienstleistungsrichtlinie“) verstoßend, im Wesentlichen auf Basis der Begründung, wonach „die Kommission mehrere weniger restriktive Alternativmaßnahmen zur Sprache gebracht“ habe („wie z. B. Verhaltensregeln und Versicherungs- bzw. Gewährleistungsvorschriften, die - insbesondere zusammen genommen - die Erreichung der verfolgten Ziele ermöglichen könnten“), die Republik Österreich dagegen aber nur geltend gemacht habe, dass diese Anforderung unabdingbar erscheinen, um sicherzustellen, dass sich die Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft persönlich für ihre Leistungen zu verantworten hätten, jedoch dieses Vorbringen nicht in einer Weise substantiiert habe, „die es dem Gerichtshof erlauben würde, zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die weniger

beschneidenden Maßnahmen nicht ausreichend wären, um die angeführten Ziele zu erreichen“ (C 209/18, Punkt 101).

In der nun vorgeschlagenen Novelle des ZTG wird jedoch – ohne erkennbaren Grund – weit über die vom EuGH beanstandeten Umstände hinausgegangen und eine so weitgehende Liberalisierung vorgesehen, dass damit das – vom EuGH ausdrücklich anerkannten – Ziel, nämlich den Schutzes von Dienstleistungsempfänger*innen und die Sicherstellung der Dienstleistungsqualität ernsthaft und unwiderruflich gefährdet wird!

Die nunmehr geplante Liberalisierung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen im ZTG aufgrund des Urteils des EuGH in der Sache C-209/18 vom 29. Juli 2019 stellt nämlich einen massiven Eingriff in das bisherige Berufsrecht der Ziviltechniker*innen dar. Vor allem die Einführung von interdisziplinären Gesellschaften neben den bisherigen ZT-Gesellschaften und die weitreichenden Beteiligungsmöglichkeiten bedeuten ein Abgehen von bisher bewährten und dem Schutz der Dienstleistungsempfänger*innen dienenden Berufsregelungen. Auch der Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung würde eine weitreichende Aushöhlung erfahren.

Der EuGH stellt im vorliegenden Urteil keinesfalls in Abrede, dass die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfänger*innen und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen. Er räumt auch ein, dass die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sowie die Sicherstellung von Rechtssicherheit in Zusammenhang mit den genannten Zielen stehen.

Unter Punkt 95 des Urteils C 209/19 erkannte der EuGH, dass (nur) die Möglichkeit, wonach „Berufsfremde“ sich als Gesellschafter an einer TZ-Gesellschaft beteiligen können, als „nicht kohärent“ angesehen wurden, um „die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zu erreichen“.

Im Ergebnis lässt aber der EuGH keine Zweifel daran, dass eben diese Ziele „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ darstellen, „die Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen können“ (C 209/19; Punkte 88, 89).

Mit der nunmehr geplanten Novellierung sehen wir jedoch diese Ziele schwerwiegend gefährdet und halten die nunmehr vorgesehenen Änderungen vor allem auch in Anbetracht der Begründung des EuGH im Urteil C 209/17 für völlig unangemessen.

Wir regen daher an, die geplanten Änderungen zu den ZT-Gesellschaften, insbesondere § 29 Abs. 1 ZTG, dringend zu überdenken, um sicherzustellen, dass Befugnisträger*innen den maßgeblichen Einfluss auf die ZT-Gesellschaft wahren können.

Im ZT-Bereich ist auch am bewährten Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung festzuhalten, mit der Interessenkonflikte zum Schutz der Dienstleistungsempfänger*innen vermieden werden können; auch diese Trennung ist durch die mit der geplanten Novelle ermöglichte Verschachtelung von ZT-Gesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften nicht mehr gewährleistet.

In diesem Sinne sollte daher die Ziffer 3 in § 27 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes gestrichen und die interdisziplinären Gesellschaften getrennt definiert werden.

2. Interdisziplinäre Gesellschaften

Die vorliegende Novelle sieht vor, dass künftig auch interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften Gesellschafter einer ZT-Gesellschaft sein dürfen. Wir sehen die Möglichkeit, interdisziplinäre Gesellschaften verschiedener Freiberufler zu ermöglichen, prinzipiell positiv, naturgemäß selbstverständlich nur dort, wo es für die Dienstleistungsempfänger*innen dienlich ist, also (iSd EuGH) die Dienstleistungsempfänger*innen geschützt werden und die Dienstleistungsqualität sichergestellt wird (beispielsweise bei der Vergesellschaftung von Patentanwälten und Rechtsanwälten, die z.B. in Deutschland (und in vielen anderen europäischen Staaten) auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes seit Langem gemeinsame interdisziplinäre Gesellschaften betreiben dürfen).

Mit der Einführung von interdisziplinären Gesellschaften erfolgt ein Paradigmenwechsel für die Ziviltechnikerschaft. Ziviltechniker*innen sollen sich künftig mit anderen Berufen in einer Gesellschaft zusammenschließen können, wobei diese

Berufsausübenden auch eine Ausführungsberechtigung auf demselben Fachgebiet innehaben könnten.

Um zu gewährleisten, dass die Qualitätssicherung durch den Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung auch bei interdisziplinären ZT-Gesellschaften gewahrt bleibt, sollte zumindest sichergestellt werden, dass die Ausführungsinteressen der Gesellschaft nicht überwiegen. Dabei sollte eine gleichberechtigte Aufteilung zwischen Planung und Ausführung auch bei Beteiligung einer interdisziplinären Gesellschaft an einer anderen interdisziplinären Gesellschaft die Kapitalbeteiligung von Ausführungsberechtigten vorgesehen werden. Die Interessen der Planenden und Ausführenden könnten damit in ausgewogener Weise gewahrt und der Schutz der Dienstleistungsempfängern*innen gesichert werden.

Aus Gründen der Transparenz für die Dienstleistungsempfängern*innen muss auch sichergestellt werden, dass im geschäftlichen Verkehr eine eindeutige und nach außen sichtbare Unterscheidung zwischen ZT-Gesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften erfolgt (beispielsweise indem anstelle des Begriffes „interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft“ die Bezeichnung „interdisziplinäre Gesellschaft“ zu wählen ist, ggf. mit einem auf die Beteiligung von ZiviltechnikerInnen hindeutenden Zusatz (z.B. „mit Ziviltechnikern“)).

Darüber hinaus sollte in § 37b Abs. 1 präzisiert werden, dass die Berufsbefugnis selbst im Firmennamen der interdisziplinären Gesellschaft anzugeben ist und nicht nur ein Hinweis darauf.

Es wird dringend ersucht, unsere Anregungen bei der weiteren Formulierung der ZTG-Novelle zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Mag. Dr. Daniel Alge
Präsident

Mag. DI Dr. Michael Stadler
Vorsitzender des Rechtsausschusses

(ELEKTRONISCH ABGEFERTIGT)